

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "übriger Fonds für traditionelle Anlagen"

AMG Gold, Minen & Metalle

Die LB(Swiss) Investment AG, Zürich, als Fondsleitung und die Bank Sarasin & Cie AG, Basel, als Depotbank, beabsichtigen, gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen:

§§ 17 und 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Vergütungen und Nebenkosten

Die Nebenkosten, die beim Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) erwachsen, werden neu dem Fondsvermögen belastet.

Bis anhin wurden die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteils entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen dem jeweiligen Anleger belastet.

Dieser Publikationstext wird am 25. März 2013 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der letzten Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3001 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Die Vertragsänderungen im Wortlaut können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebssträger kostenlos bezogen werden.

Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit der letzten Publikation die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Zürich, 25. März 2013

Die Fondsleitung

LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich

Die Depotbank

Bank Sarasin & Cie AG, Elisabethenstrasse 62, 4002 Basel